

**RS OGH 1996/5/23 8ObA2045/96k,
10ObS371/01h, 3Ob175/03m
(3Ob214/03x), 1Ob157/14s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Norm

ZPO §146 III

Rechtssatz

Auch ein Rechtsirrtum beziehungsweise die Unkenntnis einer Rechtsvorschrift kann einen Wiedereinsetzungsgrund bilden, wenn dem Wiedereinsetzungserber an der Unkenntnis des Gesetzes keine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist (Fink, Wiedereinsetzung 85 ff).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2045/96k

Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 ObA 2045/96k

- 10 Obs 371/01h

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 10 Obs 371/01h

- 3 Ob 175/03m

Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 175/03m

Vgl; Beisatz: Dem Parteienvertreter, der die ihm vom Rekursgericht freigestellte Stellungnahme nicht an dieses, sondern an das Erstgericht adressierte, kann nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, wenn dazu eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung fehlt und im zweitinstanzlichen Beschluss, mit dem die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wurde, nicht angeführt ist, ob die Stellungnahme beim Rekursgericht oder beim Erstgericht einzubringen ist. (T1)

Veröff: SZ 2004/43

- 1 Ob 157/14s

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 157/14s

Vgl; Beisatz: Hier offen gelassen, ob ein materiellrechtlicher Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts über die Passivlegitimation ein Ereignis im Sinne des § 146 Abs 1 ZPO ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101980

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at